

Vorblatt Startkarten DM München G/P 2026

Wie Ihnen bekannt ist, werden die Startkarten zu den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2026 nur noch digital versandt.

Dieses PDF-Dokument enthält die Startkarten für Ihren Verein.



Stand: 27.07.2026

WICHTIGER HINWEIS

**Dieses Dokument enthält die offiziellen
Startunterlagen (Startkarten) für die
Schützen ihres Vereins, die sich für die**

**DEUTSCHE MEISTERSCHAFT 2026
qualifiziert haben.**

**Bitte drucken Sie die anliegenden Startkarten aus
und verteilen diese
an die qualifizierten Schützen.**

**Ohne Vorlage der Startkarte kann sich
der Schütze vor Ort auf der DM sonst
NICHT legitimieren!**

Start-Nr. **2208**

Waffennummer

Name Kreß, Volker

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3231	25m Zentralfeuerpistole	M10 Herren I	28.08.2026	10:40	11

Start:



1000323170



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



+Q[GM5UV



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2208**

Name, Vorname **Kreß, Volker**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Volker Kreß
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2208**

Waffennummer

Name Kreß, Volker

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3337 25m Revolver .357 mag	M10 Herren I	25.08.2026	09:05	18

Start:



1000333743



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



G.9yH_6D



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2208**

Name, Vorname **Kreß, Volker**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Volker Kreß

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2208**

Waffennummer

Name Kreß, Volker

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8647 25m Pistole 9x19	E10 Herren I	26.08.2026	08:00	26

Start:



1000864721



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



y (KN%5e{



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2208**

Name, Vorname **Kreß, Volker**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Volker Kreß

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2209**

Waffenummer

Name Rulischek, Kai

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3232 25m Zentralfeuerpistole	M12 Herren II	28.08.2026	08:00	11

Start:



1000323267



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



}p9sEB&=

Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2209

Name, Vorname

Rulischek, Kai

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Kai Rulischek
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2209**

Waffennummer

Name Rulischek, Kai

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8323 25m Pistole	E12 Herren II	21.08.2026	10:40	31

Start:



1000832323



2000033009

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



GYa=B\$C8



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2209

Name, Vorname

Rulischek, Kai

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Kai Rulischek
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2210**

Waffennummer

Name Trippel, Stephan

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3233 25m Zentralfeuerpistole	M10 Herren I	28.08.2026	09:20	11

Start:



1000323364



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2210**

Name, Vorname **Trippel, Stephan**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Stephan Trippel**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2210**

Name Trippel, Stephan

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Waffennummer



Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3338 25m Revolver .357 mag	M10 Herren I	25.08.2026	10:10	18

Start:



1000333840



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2210**

Name, Vorname **Trippel, Stephan**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Stephan Trippel**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2210**

Name Trippel, Stephan

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen I

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Waffennummer



Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8280 25m Pistole	E10 Herren I	21.08.2026	09:20	4

Start:



1000828055



2000033009

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



m2[V((HD



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2210**

Name, Vorname **Trippel, Stephan**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Stephan Trippel**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2210**

Waffennummer

Name Trippel, Stephan

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 2

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8853 25m Revolver .44 Magn.	E10 Herren I	25.08.2026	13:30	22

Start:



1000885382



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



@8-VJ)3q



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2210**

Name, Vorname **Trippel, Stephan**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Stephan Trippel**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2210**

Waffennummer

Name Trippel, Stephan

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8964 25m Pistole .45 ACP	E10 Herren I	26.08.2026	13:30	21

Start:



1000896440



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



C.SC6*@j



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2210**

Name, Vorname **Trippel, Stephan**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Stephan Trippel**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2286**

Waffennummer

Name Bläser, Mario

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3336 25m Revolver .357 mag	M10 Herren I	25.08.2026	08:00	18

Start:



1000333646



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



x}98Z9*c



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2286

Name, Vorname

Bläser, Mario

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Mario Bläser
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2286**

Waffennummer

Name Bläser, Mario

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 2

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3447 25m Pistole .45 ACP	M10 Herren I	26.08.2026	15:40	2

Start:



1000344704



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



8[sY6Sb*



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2286

Name, Vorname

Bläser, Mario

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Mario Bläser
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2286**

Waffennummer

Name Bläser, Mario

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 2

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8648 25m Pistole 9x19	E10 Herren I	26.08.2026	08:00	32

Start:



1000864818



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



aU3Sk) *Q



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2286

Name, Vorname

Bläser, Mario

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:**

Mario Bläser

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2333**

Waffennummer

Name Hegenbart, Jens

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 2

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3448 25m Pistole .45 ACP	M10 Herren I	26.08.2026	14:35	2

Start:



1000344801



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
Vizepräsident Sport

PL!Dy7NV


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2333

Name, Vorname Hegenbart, Jens

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Jens Hegenbart
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2333**

Waffennummer

Name Hegenbart, Jens

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 2

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8649 25m Pistole 9x19	E10 Herren I	26.08.2026	08:00	22

Start:



1000864915



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



XUH!9L(9



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2333**

Name, Vorname **Hegenbart, Jens**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Jens Hegenbart
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2333**

Waffennummer

Name Hegenbart, Jens

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8852 25m Revolver .44 Magn.	E10 Herren I	25.08.2026	13:30	20

Start:



1000885285



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
Vizepräsident Sport


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

2333

Name, Vorname Hegenbart, Jens

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Jens Hegenbart
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **2334**

Waffennummer

Name Witte, Sven

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen 2

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
3449 25m Pistole .45 ACP	M14 Herren III	26.08.2026	13:30	2

Start:



1000344995



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



w-sxnwL7



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **2334**

Name, Vorname

Witte, Sven

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) **HANDSCHRIFTLICH** unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Sven Witte
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **3741**

Waffennummer

Name Mock, Wolfgang

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
5271 Luftgewehr	E90 Para SH2/AB2 m/w mit Hilfsm.	21.08.2026	17:05	15	Vorbereitung
5271 Luftgewehr	E90 Para SH2/AB2 m/w mit Hilfsm.	21.08.2026	17:20	15	

Start:



1000527161



2000014191

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



[uQy@[4?



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

3741

Name, Vorname

Mock, Wolfgang

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Wolfgang Mock

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **3741**

Waffennummer

Name Mock, Wolfgang

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
5348	LG liegend	E90 Para SH2/AB2 m/w mit Hilfsm.	22.08.2026	17:00	9 Vorbereitung
5348	LG liegend	E90 Para SH2/AB2 m/w mit Hilfsm.	22.08.2026	17:15	9

Start:



1000534824



2000014191

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



nC{PEa9C



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

3741

Name, Vorname

Mock, Wolfgang

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Wolfgang Mock
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **3741**

Waffennummer

Name Mock, Wolfgang

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
5958	KK - 100m	E90 Para SH2/AB2 m/w mit Hilfsm.	27.08.2026	17:20	5	Vorbereitung
5958	KK - 100m	E90 Para SH2/AB2 m/w mit Hilfsm.	27.08.2026	17:35	5	

Start:		
	1000595837	2000096738

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

 Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

3741

Name, Vorname

Mock, Wolfgang

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Wolfgang Mock
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **4187**

Waffennummer

Name Leitner, Patrick

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
6099 KK - 3 Pos	E12 Herren II	21.08.2026	10:45	44	Vorbereitung
6099 KK - 3 Pos	E12 Herren II	21.08.2026	11:00	44	

Start:



1000609902



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



3@mJm3^z



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **4187**

Name, Vorname **Leitner, Patrick**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) **HANDSCHRIFTLICH** unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Patrick Leitner

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **4248**

Waffennummer

Name Weber, Moritz

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück

Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
6264	KK - 3x20	E30 Jugend m	28.08.2026	08:00	91	Vorbereitung
6264	KK - 3x20	E30 Jugend m	28.08.2026	08:15	91	

Start:



1000626489



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **4248**

Name, Vorname **Weber, Moritz**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Moritz Weber

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **4312**

Waffennummer

Name Kauck, Neele

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
6419 KK - 3 Pos	E43 Juniorinnen II	23.08.2026	13:30	89	Vorbereitung
6419 KK - 3 Pos	E43 Juniorinnen II	23.08.2026	13:45	89	

Start:



1000641912



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



pW7 * z8B7

Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **4312**

Name, Vorname

Kauck, Neele

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Neele Kauck

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5267**

Waffennummer

Name Bauer, Stefan

Verein HS 063000006

SSV Großenhausen I

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
8159	50m Pistole	E16 Herren IV	26.08.2026	08:00	82	Vorbereitung
8159	50m Pistole	E16 Herren IV	26.08.2026	08:15	82	

Start:		
	1000815930	2000076368

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

5267

Name, Vorname

Bauer, Stefan

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Stefan Bauer
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)